



Die Situation in Mali

In diesem Text geht es um Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Bitte lies den Text nur, wenn Du dich dazu in der Lage fühlst. Dasselbe gilt für die Recherche, in der teils graphische Darstellungen (sexualisierter) Gewalt ohne Warnung erscheinen und suche Dir bei Bedarf Unterstützung.

Im westafrikanischen Mali herrschen seit 2012 bewaffnete Konflikte zwischen verschiedenen Akteur*innen – etwa der Regierung und zahlreichen säkularen und dschihadistischen Milizen. Eine der wichtigsten und am längsten andauernden Auseinandersetzungen besteht zwischen der Zentralregierung und separatistischen Gruppen der Tuareg im Norden Malis. Die Zivilbevölkerung Malis leidet stark unter den Kämpfen und der durch sie verschlimmerten wirtschaftlichen Krise. Seit 2013 haben mehrere internationale Akteur*innen militärische und zivile Missionen in Mali durchgeführt. Die Vereinten Nationen (*folgend UN*) waren von 2013 bis 2023 mit der Blauhelm-Mission MINUSMA in Mali - der verlustreichste Einsatz der UN seit 1953. Trotz der starken Militärpräsenz verschiedener Akteur*innen eskaliert die Sicherheitslage in Mali weiter. 2015 wurde ein Friedensvertrag mit einem Teil der Rebellen unterzeichnet, der aber bisher nicht hinreichend umgesetzt wurde. Das Land leidet unter extremer politischer Instabilität. Die Regierung des demokratisch gewählten, aber reformunwilligen Präsidenten Keita wurde 2020 durch einen Putsch abgesetzt. Noch bevor eine Übergangsregierung die Arbeit aufnehmen konnte, putschte ein Teil des Militärs erneut. Demokratische Wahlen sind für Februar 2024 angesetzt. Der Übergang von der militärischen zu einer zivilen Regierung stellt das Land und die internationalen Akteur*innen in Mali vor große Herausforderungen. Dringend nötige politisch-institutionelle Reformen werden nur schleppend angegangen, es herrscht eine schwere Wirtschaftskrise und unzählige bewaffnete Milizen und Splittergruppen fühlen sich keinen Verträgen verpflichtet. Vor dem Hintergrund des Abzugs der UN-Präsenz vor Ort soll der UN-Sicherheitsrat jetzt debattieren: Wie soll die internationale Gemeinschaft mit der neuen Situation umgehen?

Anforderungsniveau: Für Fortgeschrittene.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Hintergrund und Grundsätzliches

Aktuelles

Probleme und Lösungsansätze

Punkte zur Diskussion

Für die Recherche

Quellenangaben

Begriffserläuterungen



Einleitung

Die Lage in Mali ist unübersichtlich. Seit rund einem Jahrzehnt ist der westafrikanische Binnenstaat Schauplatz mehrerer bewaffneter Konflikte zwischen verschiedenen Akteur*innen, die sich entlang der Grenzen von Volksgruppen, Landesregionen sowie religiösen und politischen Zugehörigkeiten bekämpfen. Leidtragend ist die Zivilbevölkerung. Sie erfährt exzessive Gewalt von verschiedenen Milizen und bewaffneten Gruppen und leidet unter den andauernden Hungerkrisen. Die UN-Mission MINUSMA wurde 2023 beendet, die internationale Präsenz damit vor große Fragezeichen gestellt. Wie kann sich die Lage in Mali weiterentwickeln? Und welche Rolle kann und soll der UN-Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft darin spielen?

Hintergrund und Grundsätzliches

Um die komplizierte Gemengelage im heutigen Mali zu verstehen, muss man die historische Entwicklung der Konflikte nachvollziehen. Die Geburtsstunde des heutigen Mali ist die Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Frankreich im Jahr 1960. Im heutigen Staatsgebiet leben rund 30 Volksgruppen mit traditionell unterschiedlichen religiösen Zugehörigkeiten und Lebensweisen. Einerseits führten willkürliche Grenzziehungen und eine erzwungene Umstrukturierung der Wirtschaft durch die Kolonialmacht zu Konflikten zwischen vorher weitgehend friedlich nebeneinander lebenden Volksgruppen; andererseits gab es schon in vorkolonialer Zeit gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Volksgruppen.

In Mali überlagern sich heute verschiedene Konflikte:

- **Zwischen verschiedenen Volksgruppen:** Insbesondere im Zentrum Malis bekämpfen sich verschiedene Volksgruppen, primär die Dogo (mit der militärischen Gruppe Dan Na Ambassagou) und die Fulani. Diese Gruppierungen betreiben unterschiedliche Arten der Landwirtschaft (Ackerbau und Hirten), was zu Spannungen führt.
- **Mit islamistischen Gruppierungen:** In Mali sind Teile des sogenannten Islamischen Staat in der Sahelregion und Al-Nusra Gruppierungen (Jama'a Nusrat ul-Islam wa al-Muslimin, JNIM) sowie eine Al-Qaida Gruppen (AQIM) aktiv. Diese Gruppierungen bekämpfen den Staat und teils sich gegenseitig. Außerdem haben Sie viele Anschläge gegen die Zivilbevölkerung und die internationale Präsenz durchgeführt. Ihre Ziele sind unterschiedlich (s. Lexikon); gemeinsam haben sie, dass sie die Regierung bekämpfen. Die Regierung kämpft mit der Unterstützung der Gruppe Wagner militärisch gegen diese Gruppierungen.
- **Zwischen organisierter Kriminalität und anderen Gruppen:** Nichtstaatliche Gruppierungen finanzieren sich in großen Teilen mit Drogenhandel und anderen illegalen Geschäften. Sie üben dabei Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und andere Gruppen aus.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

- **Zwischen der Opposition und der Regierung:** Seit 2022 ist eine Militärjunta an der Macht, die von den anderen politischen Akteuren des Landes, insbesondere Parteien, teils kritisch gesehen wird. Der Konflikt ist selten gewalttätig und drückt sich vor allem über Demonstrationen aus.
- **Zwischen Separatist*innen im Norden Malis,** die vor allem zur Volksgruppe der Tuareg gehören (insb. CMA, MNLA) und der Zentralregierung: Letztere möchte die Einheit Malis durchsetzen, die Tuareg fordern eine Unabhängigkeit des Nordens (der sog. Azawad).

Seit 2012 eskalieren viele der einzelnen Brandherde. Der Konflikt zwischen der malischen Regierung und den Tuareg flammte bereits 1963, 1991 und 2006 auf, bevor Rebellen der Tuareg im Jahr 2012 erneut einen bewaffneten Aufstand gegen die Regierung begannen, um mit Azawad, dem nördlichen Teils Malis, einen unabhängigen Staat zu erlangen. Separatist*innen der Tuareg verbündeten sich mit mehreren islamistischen Terrorgruppen und konnten mithilfe erfahrener Kämpfer*innen und schwerer Waffen aus dem libyschen Bürgerkrieg innerhalb weniger Monate die Regierungstruppen aus Nordmali vertreiben.

Nach wenigen Monaten der faktischen Unabhängigkeit Nordmalis vom Zentralstaat zerbrach der Bund zwischen Tuareg und Islamist*innen. Die Terrorgruppen vertrieben die Tuareg-Separatist*innen binnen kurzer Zeit aus den meisten bedeutenden Städten und expandierten weiter. Als sich die militärische Situation der Regierungstruppen immer weiter verschlechterte und sie die Kontrolle über die Hauptstadt zu verlieren drohten, bat der malische Präsident im Januar 2013 die alte Kolonialmacht Frankreich und die UN um militärische Hilfe. Kurz darauf wurde er aus dem Amt geputscht. Mithilfe mehrerer tausend französischer Soldat*innen (*die sog. „Opération Barkhane“*) konnte die malische Regierung wichtige Städte wieder erobern. Die am Konflikt um die Unabhängigkeit Azawads beteiligten Parteien kündigten eine Waffenruhe an. Bald darauf wurde Ibrahim Boubacar Keïta, kurz *IBK*, als neuer Präsident demokratisch gewählt.

In Reaktion auf die Eskalation ab dem Jahr 2012 wurde im Juli 2013 die Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (*frz. „mission multidimensionnelle intégrée des Nations unies pour la stabilisation au Mali“, MINUSMA*) ins Leben gerufen. Ihre Aufgaben (ihr Mandat) hat der Sicherheitsrat der UN in seiner Resolution 2100 festgelegt. Darin formuliert er das Mandat der Mission: Bis zu 11.200 Soldat*innen sollten unter anderem

- die staatliche Autorität wiederherstellen,
- die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten
- die Demokratisierung des politischen Prozesses unterstützen und
- humanitäre Hilfe absichern.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Es war ausdrücklich nicht die Aufgabe von MINUSMA, im Konflikt zwischen der malischen Regierung und den Separatist*innen Partei zu ergreifen oder aktiv terroristische Gruppen zu bekämpfen. Darin besteht ein wichtiger Unterschied zur französischen Operation, die aufseiten der malischen Zentralregierung kämpfte und die Terrorismusbekämpfung zum Ziel hatte.

2015 unterzeichneten dann die (damals noch demokratisch gewählte) Regierung, internationale Vermittler*innen und säkulare Tuareg-Milizen ein Friedensabkommen. Trotz großer Unterstützung internationaler Akteur*innen wie dem UN-Sicherheitsrat geht dessen Umsetzung aber bis heute schleppend voran. Das [Friedensabkommen von Algier von 2015](#) enthält vier zentrale Punkte:

- Entwicklungsprogramme für Nord-Mali und eine stärkere Selbstverwaltung der Region,
- Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung von Angehörigen bewaffneter Gruppen,
- einen nationalen Versöhnungsprozess und
- umfangreiche politisch-institutionelle Reformen wie eine stärkere Dezentralisierung und Demokratisierung sowie Reformen der Sicherheitsbehörden.

Für die Umsetzung des Abkommens wurde ein komplexer Mechanismus geschaffen. Vertreter*innen der Regierung formen zusammen mit Repräsentant*innen oppositioneller und rebellischer Gruppen Gremien und Kommissionen, die von Vertreter*innen der internationalen Gemeinschaft (MINUSMA) begleitet werden. Außerdem wurde eine nationale Wahrheits- und Versöhnungskommission geschaffen, die die vergangenen Konflikte aufarbeiten soll.

Zusätzlich zur UN führten auch der Regionalverband G5 Sahel und die EU bis 2023 Militär- bzw. Ausbildungsmissionen (*EUTM*) in Mali durch.

Aktuelles

Seit 2016 hat sich die Lage in der Sahelregion, zu der neben Mali noch einige Nachbarländer gehören, dramatisch verschlechtert. Die Zahl der Anschläge hat sich verfünffacht und allein 2019 starben im Sahel 4000 Menschen durch Anschläge. Seit 2020 gab es zwei Militärputsche. Nachdem der letzte demokratisch gewählte Präsident, IBK sich nach Ansicht großer Teile der Bevölkerung und externer Beobachtender unwillig oder unfähig erwiesen hat, notwendige politische Reformen durchzuführen, gab es massive Proteste aus der Bevölkerung. Im August 2020 putschte schließlich das Militär und zwang IBK zum Rücktritt. Das wurde von großen Teilen der Protestbewegung begrüßt. Die Putschist*innen formten eine Übergangsregierung mit Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, Politik und Militär. Der eingesetzte Präsident Bah N'Daw wurde nicht einmal ein Jahr später seinerseits von seinen früheren Mitputschist*innen im Mai 2021 aus dem Amt geputscht. Die neue militärische Übergangsregierung kündigte an, innerhalb von 18



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Monaten einen demokratischen Übergang zu organisieren. 2023 wurde eine [Verfassungsreform](#) durchgeführt, die Transition soll 2025 abgeschlossen sein.

Im Friedensprozess mit den Gruppierungen aus dem Norden Malis ist über die letzten Jahre hinweg nur ein langsames Vorankommen zu berichten. Im April 2023 wurde der Prozess weiter verlangsamt, als ein Flugzeug des malischen Militärs über den Norden flog und das Militär – nach Aussage der Unabhängigkeitsgruppierung CMA – Mitglieder der Tuareg festnahm.

Die jetzt an der Macht befindliche Junta wird im Kampf gegen islamistische Gruppierungen inzwischen von der Söldnergruppe Wagner unterstützt, die eng mit der russischen Regierung assoziiert ist. Sowohl der Gruppe Wagner als auch den malischen Soldat*innen werden starke Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen, darunter außergerichtliche Tötungen.

Diese Gemengelage hatte zur Folge, dass Frankreich 2022 ankündigte, seine Soldat*innen aus Mali abzuziehen. Im selben Jahr bat die malische Regierung darum, dass MINUSMA beendet würde. Dieser Bitte kamen die UN 2023 nach – die letzten internationalen Truppen verließen im Dezember 2023 das malische Staatsgebiet. Aktuell sind damit noch ein Büro der UN in Mali sowie eine humanitäre Koordinierungsstelle. Außerdem unterstützt das [UN-Büro für Westafrika und den Sahel \(UNOWAS\)](#) die Arbeit internationaler Akteure in Mali koordinierend. Zentrale humanitäre Akteure wie Ärzt*innen ohne Grenzen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und weitere verbleiben ebenfalls vor Ort.

Probleme und Lösungsansätze

2023 wurde die UN-Mission MINUSMA aus Mali abgezogen, die bis dahin das Standbein der Staatengemeinschaft in Mali war. Sie hat die Regierung beraten, die Umsetzung des Friedensabkommens und Menschenrechtsverletzungen überwacht. Außerdem hat sie die Zivilbevölkerung geschützt, demobilisiert, lokale Versöhnungsprozesse unterstützt, wirtschaftlichen Wiederaufbau geleistet und humanitäre Hilfe militärisch geschützt, wenn das nötig war. All diese Aufgaben müssen jetzt neuen Akteuren zugeordnet werden. Den Großteil hat die malische Regierung versprochen zu übernehmen, einiges kann diese aber schlichtweg nicht leisten.

Der UN-Sicherheitsrat muss jetzt – gemeinsam mit dem malischen Staat – alle Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Mali zur Unterstützung von Friedens- und Transitionsprozessen, zur Verbesserung der humanitären Situation und sozio-ökonomischen Lage und in Bezug auf für den Sicherheitsrat relevante Bereiche wie Sanktionen und UN-Engagement neu bestimmen. Dies ist Ihre Aufgabe als Sicherheitsrat von MUNBW 2024!



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Mögliche Maßnahmen lassen sich in vier Kategorien unterteilen: (1) Unterstützung der politischen Transition, (2) Unterstützung des Friedensprozesses, (3) Umgang mit Sanktionen und (4) der Umgang mit Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und einer prekären humanitären Lage.

(1) Unterstützung der politischen Transition

In Mali sind für 2024 Wahlen geplant. Die Wahllogistik hätte von MINUSMA, dem UN-Entwicklungsprogramm *UNDP* und der Sonderorganisation UN Women unterstützt, die Wahlen von der Mission beobachtet werden sollen. Die Wahlbeobachtung könnte das UN-Büro für Westafrika und die Sahel-Region (*UNOWAS*) übernehmen, wenn dafür entsprechende finanzielle Mittel per Empfehlung an die Generalversammlung bereitgestellt werden würden.

Wahlbeobachtung ist insofern relevant, als damit in einer schwierigen Gemengelage alle Akteur*innen eine neutrale Einschätzung der Gültigkeit der Wahl haben. Sie ist in fast allen Staaten der Welt, so auch Deutschland (durch die *OSZE*), Standard. Die Unterstützung der Logistik könnte jetzt voll auf das *UNDP* fallen, was der UN-Generalsekretär in Teilen bereits begonnen hat, umzusetzen. Die Organisation müsste dann aber mit mehr finanziellen Mittel ausgestattet werden – in seinem Bericht benennt der UN-Generalsekretär eine Finanzierungslücke von 17 Mio. US-Dollar.

Darüber hinaus sollte der Sicherheitsrat prüfen, wer die weiteren Transitionsschritte, zum Beispiel den Aufbau starker Verfassungsgerichte, begleiten kann und welche Rolle etwa der *ECOWAS* oder anderen regionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, zukommen kann.

(2) Unterstützung des Friedensprozesses

Zweitens muss geklärt werden, wer den Friedensprozess zwischen dem Norden und der Zentralregierung weiter begleitet (Algier-Abkommen). Die [Nationale Verständigungskonferenz zur Umsetzung des Friedensabkommens](#) forderte bereits 2017:

- Eine Verbesserung der sozioökonomischen Lage, insbesondere der jungen Bevölkerung, durch einen breiteren Zugang zu den Ressourcen und dadurch erwirtschafteten Gewinnen besonders im Norden Malis.
- Eine stärkere Umsetzung der politischen und institutionellen Reformen, die schon im Algier-Abkommen vereinbart wurden.
- Die Integration der Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Gesellschaft und in die neuen Sicherheitsbehörden.

Seitdem wurden nur geringe Fortschritte gemacht. Der Großteil der Umsetzung liegt jetzt beim malischen Staat.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Der UN-Sicherheitsrat könnte im Kontext des Friedensabkommens prüfen, ob er - natürlich mit Zustimmung des malischen Staates - eine besondere politische Mission nach Mali entsendet oder die bestehende UNOWAS stärkt, die dann allerdings nicht nur mit Mali beschäftigt ist. Alternativ könnte auch hier mit ECOWAS oder der Afrikanischen Union zusammengearbeitet werden, um unparteiliche Garant*innen des Friedensprozesses dem malischen Staat mit Good Offices zur Verfügung zu stellen. UN-Organe und Fonds könnten die Regierung zudem im Bereich Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration unterstützen.

(3) Umgang mit Sanktionen

2023 hat der UN-Sicherheitsrat aufgrund eines Vetos Russlands alle in Mali geltenden Sanktionen beendet. Diese Sanktionen galten gegen bestimmte Personen bewaffneter Gruppierungen, gerade im Kontext islamistischer Gewalt, aber etwa auch bei Drogenkriminalität – Mali ist inzwischen ein Hotspot für Drogenhandel in Westafrika. Der UN-Sicherheitsrat hat die Möglichkeit, zwei Arten von Sanktionen anzuordnen: Reisebeschränkungen und Einfrieren von Vermögenswerten.

Der Sicherheitsrat von MUNBW 2024 sollte darüber debattieren, ob gezielte Sanktionen wieder eingeführt werden sollten und, wenn ja, gegen welche Personengruppen gerichtet. Sollte er sich entscheiden, Sanktionen mandatieren zu wollen, müsste er eine Gruppe zur Identifizierung der zu Sanktionierenden gründen und die Resolution nach Kapitel VII der UN-Charta mandatieren.

(4) Umgang mit Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und prekärer humanitärer Lage

Zusätzlich zu diesen technischen Details könnte der UN-Sicherheitsrat alle Parteien dazu aufrufen, weniger Gewalt anzuwenden und insbesondere Zivilpersonen und Leistende humanitärer Hilfe zu schützen. Alle Konfliktparteien wenden Gewalt gegen Zivilist*innen an, darunter auch sexualisierte Gewalt. Das wurde bisher von MINUSMA zumindest beobachtet und aufgezeichnet. Wer übernimmt jetzt die wichtige Aufgabe der Beobachtung? Der UN-Sicherheitsrat könnte den Menschenrechtsrat bitten, sich damit weiter auseinanderzusetzen. Mit Wegfall der MINUSMA fällt auch der Schutz der Personen weg, die humanitäre Hilfe leisten. In Mali benötigen laut zuständiger UN-Organisation UNOCHA über 9 Millionen Menschen diese Nothilfe. Neben dem jetzt fehlenden militärischen Schutz ist humanitäre Hilfe in Mali chronisch unterfinanziert. Eine Geberkonferenz wäre eine Möglichkeit, diese Finanzlücke zu füllen.

Die Lage in Mali ist höchst komplex. Mit dem Abzug der MINUSMA-Mission sind viele Aufgaben aufgekomen, die der malische Staat nach eigener Aussage nicht übernehmen kann und möchte. Auch wenn Mali MINUSMA gebeten hat, das Land zu verlassen, ist die Regierung weiterhin willig, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

Auf dieser Basis muss der Sicherheitsrat von MUNBW 2024 nun diskutieren und entscheiden: Wie soll das Engagement der internationalen Gemeinschaft für Mali in Zukunft aussehen?



Punkte zur Diskussion

- Wie sollte der Übergang von der militärischen zu einer zivilen Regierung in Mali aussehen? Welche Rolle kommt regionalen oder internationalen Organisationen hier zu?
- Wie kann der Friedensprozess mit dem Norden weitergeführt werden, wenn der Garant MINUSMA nicht mehr vor Ort ist? Wer kann diese Rolle jetzt übernehmen?
- Sollte der Sicherheitsrat wieder Sanktionen einführen? Warum (nicht)? Wenn ja, gegen wen?
- Wie kann die humanitäre und sozio-ökonomische Lage verbessert werden?
- Wie können Menschenrechtsverletzungen und Gewalt gegen Zivilist*innen verhindert werden?
- Welche Maßnahmen können getroffen werden, um der prekären humanitären Lage in Mali Abhilfe zu verschaffen?

Für die Recherche

Hinweis: Die Fundstellen sind jeweils verlinkt.

Debatten des UN-Sicherheitsrats werden in allen UN-Sprachen aufgezeichnet. In den Protokollen können Sie viele Aspekte der Positionen Ihrer Staaten finden (mehrsprachig)

Hilfreiche weitere Informationen gibt es auf der Website der NGO „Security Council Report“ (englisch) und möglicherweise auf den Websites der Außenministerium Ihrer Staaten.

Quellenangaben

Hinweis: Die Fundstellen sind jeweils verlinkt.

- Bilal, Asalan: Hybrid Warfare - New Threats, Complexity and 'Trust' as the Antidote. Nato Review, 30.11.2021, <https://www.nato.int/docu/review/articles/2021/11/30/hybrid-warfare-new-threats-complexity-and-trust-as-the-antidote/index.html> - Artikel über die Verbreitung und möglichen Umgang mit hybrider Kriegsführung (englisch).
- Sicherheitsratsresolution zum Rückzug der MINUSMA, S/RES/2690, 30.7.2023 (englisch).
- Bericht des Generalsekretärs zum Abzug der MINUSMA und der Zeit danach, S/2023/611, 21.8.2023 (englisch).



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

- Letzter Bericht des Generalsekretärs zu Mali vor Beendigung von MINUSMA, sehr hilfreich für das Verständnis der Situation, S/2023/402, 1.6.2023 (englisch).
- Interne Beurteilung der MINUSMA Mission durch den Generalsekretär mit guten Hintergrundinformationen, S/2023/36, 16.1.2023 (englisch)
- Bericht der Sicherheitsrats-Expert:innen-Gruppe zu Mali, S/2023/578, 3.8.2023 (englisch).
- *Christian Klatt*, Mali, Bundeszentrale für politische Bildung, Internationales, 5.11.2020 – Allgemeine Einführung in die Situation in Nordmali mit kurzem historischen Abriss, Problemanalyse und Ausblick (deutsch).
- *Andrew Lebovich*, European Council on Foreign Relations, Mapping armed groups in Mali, Mai 2019 – Gute Übersicht über alle bewaffneten Gruppierungen in Mali (englisch).
- Deutsche Welle, Mali, 17.3.2024 – Sammlung zu Mali inklusive aktueller und gut recherchierter Hintergrundartikel zur Situation (deutsch).
- *Isaac Kaledzi*, Warum sind Blauhelme in Afrika so unbeliebt?, Deutsche Welle, 30.6.2023 – Zum Hintergrund des Abzugs von Minusma (deutsch).
- *Isaac Kaledzi / Mahamadou Kane*, Meilenstein erreicht: Mali stimmt über Verfassungsentwurf ab, Deutsche Welle, 16.6.2023 – Zur politischen Transition (deutsch).
- *Jeannette Böhm*, Mehr als eine Kriegswaffe: Sexualisierte Gewalt in Kriegen und bewaffneten Konflikte, Heinrich-Böll-Stiftung, 23.11.2022 – Zu Zusammenhängen zwischen militärischer und sexueller Gewalt (deutsch).



Begriffserläuterungen

- **Al Qaida im islamischen Maghreb (AQIM)** : Mit Al-Qaida affilierte Islamistische Terrororganisation, die sich in Mali gegen "westliche" Einflussnahme, nicht-islamische Regierungen und für einen Staat engagiert, der nach fundamentalistisch-islamischen Regeln funktioniert.
- **Azawad** : Eine Region im Norden Malis, für dessen Unabhängigkeit gekämpft wird. Von 2012 bis 2013 de facto unabhängig, ist die Region heute Teil Malis.
- **Besondere politische Mission** : Die Abteilung für politische und friedensfördernde Angelegenheiten (DPPA) leitet politische Sondermissionen, die sich weltweit mit Konfliktprävention, Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung befassen. Diese Feldoperationen umfassen länderspezifische Missionen und regionale Büros. Sie werden von hochrangigen Vertretern des Generalsekretärs geleitet und bieten eine Plattform für präventive Diplomatie und andere Aktivitäten in einer Reihe von Disziplinen, die dazu beitragen, Konflikte zu verhüten und zu lösen und komplexe politische Übergänge zu unterstützen, und zwar in Abstimmung mit den nationalen Akteuren und den UN-Einrichtungen für Entwicklung und humanitäre Hilfe vor Ort.
- **Blauhelme** : Bezeichnung für die Friedenstruppen der UN. Die Soldat*innen werden von Mitgliedstaaten der UN entsendet und vom UN-Sicherheitsrat in den Einsatz geschickt.
- **„Coordination des mouvement de l’Azawad“ (CMA)** : Die Überorganisation verschiedener Tuareg-Gruppen, die für eine Unabhängigkeit des Nordens Mali gekämpft hat. Sie ist eine von drei Unterzeichnerorganisationen des Algier-Abkommens.
- **Dogo(n)** : Die Dogon sind eine westafrikanische Volksgruppe, die im Osten von Mali lebt und ursprünglich aus dem Nordwesten von Burkina Faso stammt. Als traditionelle Jäger*innen kommen sie oft mit den Fulani, traditionell häufig Hirt*innen, in Konflikt.
- **Dan Ambassadorou** : Ein bewaffneter Arm der Dogon.
- **Dschihadismus** : Der Dschihadismus beschreibt ein Denk- und Handlungssystem, dessen Ausgangspunkt die Verpflichtung aller Gläubigen zum Dschihad als militärischem Kampf ist. In der Lehre der Dschihadist*innen wird das Führen des Dschihad zur Pflicht, wenn eine Herrschaft als "unislamisch" und damit als "ungerecht" erachtet wird, was einer subjektiven Interpretation Tür und Tor öffnet. Dies unterscheidet den Dschihadismus von der klassischen islamischen Lehre, in der die Ausrufung des Dschihad dem Herrscher vorbehalten ist. In diesem Sinne war die klassische islamische Rechtslehre stets darum bemüht, dem Dschihad in seiner militärischen Ausprägung Grenzen zu setzen und darauf gerichtete Regelwerke an gewisse Bedingungen zu knüpfen.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

- **Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration** : Schlagwort aus der Konfliktbewältigung, unter dem zusammengefasst wird, dass nach einem Konflikt die Mitglieder bewaffneter Gruppen zunächst entwaffnet, um die Gewalt zu beenden, demobilisiert, also von den Fronten zurückgezogen, und schließlich wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden müssen, um zu verhindern, dass ein Konflikt – etwa aufgrund der Perspektivlosigkeit der Ex-Kämpfer*innen – wieder ausbricht.
- **Europäische Trainingsmission in Mali (EUTM)** : Von 2013 bis 2023 in Mali stattfindende Europäische Mission, die das Training malischer Streitkräfte unterstützte.
- **Fonds** : Die Vereinten Nationen verfügen über verschiedenste Fonds und Programme, in die Mitgliedstaaten einzahlen können oder per Pflichtbeitrag müssen. Eine gute Übersicht findet sich [hier](#). Bevor ein neuer Fonds aufgesetzt wird, muss zunächst immer geprüft werden, ob ein solcher bereits besteht.
- **Fulani**: Die Fulani sind in großen Teilen Westafrikas ein ursprünglich nomadisierendes Hirtenvolk, das heute überwiegend sesshaft ist. In Mali kollidieren ihre Interessen häufig mit denen der Dogon.
- **G5-Sahel**: Regionalorganisation im Sahel zur Zusammenarbeit u.a. bei der Armutsbekämpfung und der Sicherheit, bestehend aus Mauretanien, Mali, Niger, Burkina Faso und dem Tschad.
- **Good Offices**: Hilfe bei Konfliktmediation und Problemlösung durch das UN-Sekretariat. Diese werden vom betroffenen Staat erbeten und können zum Beispiel vor Wahlen eine Begleitung der Erstellung der Prozesse und Gesetze beinhalten.
- **Institutionelle Reformen**: Veränderungen von wichtigen Einrichtungen eines Staates, wie etwa der Sicherheitsbehörden, der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder des Verwaltungsapparats der Regierung.
- **Islamischer Staat in der Sahelregion**: Ein lokaler Ableger der islamistischen Terrororganisation des sogenannten Islamischen Staates, auch Daesh. Dieser ist eine dschiha-distische Terrorgruppe, die die Gründung eines islamischen Staates anstrebt.
- **„Jama’ a Nusrat ul-Islam wa al-Muslimin (JNIM)“** : Eine Al-Qaida affillierte salafistisch-dschihadistische Organisation, die mindestens regional Staatsautorität mit einer konservativen Interpretation islamischen Rechts ersetzen möchte.
- **Junta** : Eine Regierung bestehend aus Militärs.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

- **Kapitel VII UN-Charta** : Das Kapitel VII der UN-Charta formuliert Zwangsmaßnahmen, die angewandt werden können, wenn eine Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens festgestellt wird. Weitere Informationen dazu finden sich im Einführungstext zu Ihrem Gremium.
- **Miliz** : Inoffizielle bewaffnete Gruppierungen, die nicht der Streitkräfte einer Regierung angehören und sich polizeiliche oder militärische Kompetenzen zuschreiben.
- **„Mouvement national de libération de l’Azawad” (MNLA)** : Eine weitere Tuareg-Organisation, die für die Unabhängigkeit des Nordens gekämpft hat. Es ist umstritten, inwiefern sie Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen hat.
- **„Opération Barkhane”** : französische Militäroperation in Mali, die noch vor der MINUSMA anwesend war
- **Säkular** : Nicht-religiös, im Staatsrecht die Teilung von Staat und Kirche.
- **Sanktionen** : Eine Zwangsmaßnahme, die der Sicherheitsrat nach Kapitel VII bei Gefährdung oder Bruch des Weltfriedens anordnen kann. Die Charta unterscheidet in Nicht-militärische Sanktionen des Art. 41 UN-Charta (insbesondere Wirtschaftssanktionen und Unterbrechung des Verkehrs und der Telekommunikation) und Militärische Sanktionen des Art. 42 UN-Charta. Hierunter fällt auch das Waffenembargo für militärische Ausrüstung und Dual-Use-Güter. Sanktionen können gegen Staaten, Gruppen oder Individuen gerichtet sein. Um Sanktionen einzurichten, muss der Sicherheitsrat eine Resolution unter Kapitel VII UN-Charta verabschieden und dort nennen, welche Sanktionen errichtet werden sollen oder ein sog. “Sanktionskommittee” errichtet, dass das übernimmt. Der Sicherheitsrat kann dann außerdem eine Arbeitsgruppe zur Überwachung der Sanktionen einrichten.
- **Separatistisch** : Das politische Ziel, einen eigenständigen Staat im Staatsgebiet des bisher bestehenden Staates zu gründen und sich mit einem Territorium davon abzuspalten.
- **Sexualisierte Gewalt** : Sexualisierte Gewalt ist ein breiter Begriff, der von psychischer zu physischer Gewaltausübung reichen kann und z.B. Vergewaltigungen umfasst. Sexualisierte Gewalt wird häufig in Konflikten gezielt gegen alle Geschlechter ausgeübt, um feindliche Gruppierungen unterzuordnen und zu demoralisieren - gleichzeitig besteht auch in Friedenszeiten und weltweit in allen Gesellschaften sexualisierte Gewalt; sie ist also kein reines Kriegsphänomen. Sexualisierte Gewalt ist seit 2002 als Kriegsverbrechen anerkannt und kann vor dem Internationalen Strafgerichtshof beklagt werden.
- **Söldnergruppe**: eine bewaffnete Gruppierung, die gegen Bezahlung bestimmten Gruppierungen militärische Unterstützung leistet; z.B. die Gruppe Wagner in Mali.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

- **Transition** : Übergang; meint hier spezifisch den Übergang von einer militärischen Regierung (Junta) zu einer demokratisch Gewählten.
- **Tuareg** : Die Tuareg sind eine Volksgruppe von ca. zwei Millionen Menschen, die traditionell nomadisch im Gebiet der Sahara und des Sahel leben. Der Begriff Tuareg ist ein Begriff, der sich während der Kolonialzeit eingebürgert hat. Des Kontextes dieses Begriffs sollte man sich bewusst sein. Angehörige der Tuareg im heutigen Mali bezeichnen sich selbst als Imushagh (sprich: Imuschach).
- **„United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs“ (UNOCHA)** : UN-Organisation, die Maßnahmen humanitärer Hilfe organisiert und koordiniert.
- **Wagner-Gruppe** : Eine militärische Organisation, die als Söldnergruppe aktiv ist und dem russischen Staat nahesteht.
- **Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS)** : Regionalorganisation westafrikanischer Staaten; ergänzend zu wirtschaftlichen Tätigkeiten nimmt die ECOWAS häufig eine vermittelnde Rolle in Streitigkeiten in der Region ein. Zum Januar 2024 ist Mali aus der Organisation ausgetreten.

-